

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SAZ Services AG und der SAZ Services GmbH

Stand Mai 2023

- I. Rahmenbedingungen
- II. Besondere Bedingungen im Bereich EDV, Softwareerstellung und Bürotechnik
- III. Besondere Bedingungen im Bereich Lettershop und Druck
- IV. Besondere Bedingungen im Kreativbereich / Art Buying

I. Rahmenbedingungen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) sind Grundlage für Verträge der SAZ Services AG, Davidstrasse 38, 9000 St. Gallen (Schweiz/Switzerland) oder der SAZ Services GmbH, Gutenbergstr. 1-3, 30823 Garbsen (Deutschland), bei denen dieser gegenüber (im Folgenden als „SAZ“ und „wir“ bezeichnet) Lieferungen und Leistungen einschliesslich Beratungsleistungen von Ihnen, unserem Vertragspartner („Lieferant“), erbracht werden. Die AEB sind für den Business-to-Business-Bereich konzipiert und gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie gegenüber Non-Profit-Organisationen, sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. In den AEB genannte Rechtsnormen beziehen sich auf das in Deutschland geltende Gesetz, sofern nicht abweichend angegeben.

1.2. In diesen AEB wird für eine bessere Lesbarkeit und eine Barrierefreiheit für Sehbehinderte einheitlich das generische Maskulinum verwendet. Erfasst sind grundsätzlich Personen jeden Geschlechts (m/w/d), sofern der Sinngehalt nichts anderes gebietet.

1.3. Unsere AEB gelten ausschliesslich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten, insbesondere auf Rechnungen oder Lieferscheinen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich oder in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit deren Geltung. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bleibt unberührt. Mit Auftragsannahme erkennen Sie unsere AEB als allein massgeblich an. Für alle „schriftlichen“ Anzeigen oder Erklärungen nach den AEB genügt die Textform.

1.4. Diesen Bedingungen gehen allein diejenigen Regelungen der Vertragspartner vor, die diese im Auftrag oder in sonstigen Vereinbarungen oder Absprachen abweichend von diesen AEB regeln.

2. Bestellungen, Aufträge, Unterlagen zur Auftragsdurchführung

2.1. Unsere Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderung und Ergänzung bedarf der Schriftform. Diese wird gewahrt durch Übermittlung per Telefax oder elektronischer Post.

2.2. Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran zwei Wochen nach dem Datum des Angebots gebunden. Massgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns. Lieferabrufe sind verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Werktagen nach deren Zugang widerspricht.

2.3. Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung (Textform genügt) mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 14 Kalendertage beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäss Satz 1, schriftlich (Textform genügt) anzeigen.

2.4. Wir sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Auftrag zurückzutreten, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenen Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können oder sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemässen Lieferung nicht zu rechnen ist.

2.5. Wird der Lieferant als unser Subunternehmer tätig und ist SAZ durch den Vertrag mit ihrem Kunden an bestimmte Vorgaben gebunden, die nicht verhandelbar sind, so werden der Kunde und dessen Anforderungen, etwa seine Einkaufsbedingungen, dem Lieferanten im Vorfeld bekannt gegeben. Im Rahmen des Vertragszwecks erhält SAZ vom Lieferanten dauerhaft, räumlich und zeitlich unbeschränkt sowie übertragbar alle Nutzungs- und Bearbeitungsrechte, die erforderlich sind, um die eigenen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ihrem Kunden nach dessen Einkaufsbedingungen zu erfüllen.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

3.2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schliesst der Preis Lieferung und Transport an die im Auftrag genannte Versandanschrift einschliesslich Verpackung ein.

3.3. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschliesst und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

3.4. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

3.5. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, Jobnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Ziff. I. 3.4. genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

- 3.6. Bei Zahlungsverzug schulden wir nur Verzugszinsen im Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.
3.7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
3.8. Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und bei fehlender abweichender Vereinbarung nicht gesondert zu vergüten.

4. Lieferung und Leistung

- 4.1. Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen massgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorheriger Absprache möglich.
4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
4.3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
4.4. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei wir erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen können.
4.5. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe iHv 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts (netto) zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
4.6. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
4.7. Der Lieferant ist für die termingerechte und mangelfreie Erbringung der von ihm zu erbringenden Leistungen verantwortlich, und steht für den Erwerb aller erforderlichen Rechte zur Nutzung evtl. fremder Werke ein. Der Lieferant erbringt seine vertraglichen Leistungen mit der branchenüblichen Sorgfalt nach dem aktuellen Stand der Technik. Sofern der Lieferant Texte, Ton, Bilder oder Daten beistellt, steht er dafür ein, dass diese Materialien für den vertraglichen Zweck genutzt werden können.
4.8. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Leistungen frei von jeglichen Rechten Dritter sind und nicht gegen Urheberrechte, Titelrechte, Markenrechte, Patente, Persönlichkeitsrechte oder sonstige Rechte Dritter verstossen. Der Lieferant ist weiter dafür verantwortlich und gewährleistet, dass von ihm bzw. von seinen Erfüllungsgehilfen erstellte Inhalte nicht rechtsverletzend sind, insbesondere nicht gegen das Wettbewerbs-, Presse- und Persönlichkeitsrecht verstossen. Der Lieferant stellt SAZ von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere Ersatzansprüchen von deren Kunden, sowie den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung aus vom Lieferanten zu vertretenden Rechtsverletzungen frei. SAZ wird den Lieferanten unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren und ihm Gelegenheit geben, die erforderlichen Rechte zu erwerben oder Änderungen vorzunehmen, die gewährleisten, dass eine Rechtsverletzung nicht mehr vorliegt.

5. Gefahrenübergang, Dokumente

- 5.1. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Jobnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

6. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- 6.1. Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche. Bei vom Lieferanten produzierten Mailings, die wir vereinbarungsgemäss vor Postauflieferung nicht mehr zur Prüfung erhalten, gelten Art und Umfang von Mängeln bei den Life-Mustern (Postrückläufer mit Kontrolladressen) als Massstab für den Aussendebestand. Der Lieferant kann diese Vermutung widerlegen.
6.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
6.3. Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Massnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
6.4. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
6.5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte der SAZ wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen und weitergehende gesetzliche Bestimmungen zur Hemmung, Ablaufhemmung und dem erneuten Beginn der Verjährung bleiben unberührt.

7. Produkthaftung

- 7.1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
7.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. EUR pro Schadensfall zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden. Das Erfordernis eines Versicherungsschutzes stellt keine Freizeichnung von oder eine Begrenzung der Eigenhaftung des Lieferanten dar.

8. Gewerbliche Schutzrechte

- 8.1. Der Lieferant steht nach Massgabe der Ziff. I. 8.2. dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

8.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Ziff. I. 8.1. genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

8.3. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

9. Ersatzteile und Störfallvorsorge

9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

9.2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich der Ziff. I. 9.1. – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

9.3. Der Lieferant wird den Verbleib im Störfall ausgetauschter Teile dokumentieren und die Problemanzeigen und Mängelbefunde sichern. Diese Teile dürfen ansonsten nicht vernichtet werden; sie sind uns auf Verlangen zu übergeben, wobei wir für vermeidbare Mehrkosten haften. Der Lieferant wird bei ausgetauschten Datenträgern und gestatteter Vernichtung eine datenschutzgerechte Entsorgung oder Wiederaufarbeitung sicherstellen. Das ist auf unser Verlangen nachzuweisen.

9.4. Hält der Lieferant eine zur Fehlerbeseitigung vereinbarte Frist (Wiederherstellungszeit) nicht ein, haben wir einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe für die über das Fristende hinaus bis zur Fehlerbeseitigung benötigte Zeit in Höhe von 0,25 Manntagessätzen des Lieferanten je volle Stunde, maximal in Höhe von 5 Manntagessätzen. Die Vertragsstrafe wird auf eventuelle Schadensersatzansprüche angerechnet.

10. Vom Lieferanten eingesetzte Mitarbeiter

10.1. Der Lieferant wird seine vertraglichen Leistungen durch seine eigenen Angestellten oder für ihn tätige freie Mitarbeiter erbringen. Diese unterliegen allein den Weisungen des Lieferanten im Rahmen der Dienstleistungserbringung. Es findet diesbezüglich keine Arbeitnehmerüberlassung statt. Dementsprechend ist SAZ gegenüber den Angestellten des Lieferanten auch nicht weisungsbefugt. Eine Weisungsbefugnis gegenüber den freien Mitarbeitern besteht ebenfalls nicht.

10.2. Auf dem Werksgelände der SAZ eingesetzte Mitarbeiter des Lieferanten haben die Bestimmungen der dortigen Betriebsordnung, insbesondere zu Unfallverhütung, Arbeitnehmer- und Umweltschutz, sowie Anweisungen des Werkschutzes zu beachten.

10.3. Der Lieferant versichert, dass die Vergütungen, die er mit seinen Arbeitnehmern vereinbart und an diese zahlt, zumindest den Bestimmungen des auf ihn anwendbaren Mindestlohngesetzes entsprechen. Er wird auf Verlangen der SAZ Auskunft über die Einhaltung dieser Zusage erteilen und die entsprechenden Nachweise vorlegen. Hierzu gehören insbesondere Aufzeichnungen über die bei der SAZ geleisteten Arbeitsstunden und die hierfür gezahlten Arbeitsentgelte sowie dazu gehörige Lohn- und Gehaltslisten. Der Lieferant kann auch eine Bescheinigung seines Steuerberaters vorlegen, wonach dieser bestätigt, dass die gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns durch ihn eingehalten wurden. Der Lieferant wird die Durchführung geeigneter Kontrollmassnahmen, insbesondere die stichprobenartige Befragung seiner bei SAZ eingesetzten Mitarbeiter, ermöglichen.

10.4. Die Vorgaben des Datenschutzes sind bei Kontrollen einzuhalten. Soweit die Nachweise personenbezogene Daten der eingesetzten Arbeitnehmer betreffen, werden sie in teilweise anonymisierter Form vorgelegt. Von der Anonymisierung sind der Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum für Überprüfungszwecke auszunehmen.

10.5. Der Lieferant wird SAZ von Lohnforderungen seiner Arbeitnehmer sowie von Lohnforderungen der Arbeitnehmer der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Verleihbetriebe einschliesslich der im Zusammenhang damit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten freistellen.

11. Beauftragung Dritter

11.1. Eine Beauftragung Dritter mit den dem Lieferanten obliegenden Leistungen durch diesen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SAZ, wobei die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Sollen die Dritten prägende Leistungen der Einzelbeauftragung übernehmen, kann SAZ eine Zustimmung insbesondere dann verweigern, wenn die Dritten sich nicht unmittelbar zugunsten von SAZ (Vertrag zugunsten Dritter) der Vertraulichkeit gemäss Ziff. I. 12. und dem Kundenschutz gemäss Ziff. I. 13. unterwerfen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten kann SAZ Subunternehmer insbesondere ablehnen, wenn Subunternehmer keinen Sitz innerhalb der EU oder des EWR haben oder wenn dies kundenseitige Vorgaben verlangen. Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Dritten die dem Lieferanten nach diesem Vertrag auferlegten Pflichten in der Weise zu erfüllen haben, dass SAZ die Erfüllung unmittelbar von den Dritten verlangen kann, ebenso, dass deren ordnungsgemässe Verpflichtung nach Art. 28 DS-GVO eine Regelung zu Gunsten der SAZ enthält, welche es SAZ erlaubt, Subunternehmer unmittelbar zu kontrollieren und anzuweisen. Der Lieferant beauftragt Dritte ausschliesslich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

11.2. Vergünstigungen wie Rabatte, Ermässigungen, Boni oder Rückvergütungen, die der Lieferant von Händlern, Verkäufern, Medien oder sonstigen Dritten auf Grund der Beauftragung durch SAZ gewährt werden, reicht er an SAZ weiter. Skonti werden nur dann weitergereicht, wenn diese vom Lieferanten tatsächlich gezogen wurden und SAZ an den Lieferanten innerhalb vereinbarter Fälligkeit gezahlt hat.

11.3. Der Lieferant verpflichtet sich, nur solche Subunternehmer und Verleihbetriebe einzusetzen, welche mindestens die Anforderungen des auf ihn anwendbaren Mindestlohngesetzes erfüllen und haftet gegenüber der SAZ dafür.

12. Geheimhaltung und Eigentumssicherung

12.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen der SAZ, die er bei Durchführung des Vertrages erfährt, vertraulich zu behandeln. Das bedeutet insbesondere, dass der Lieferant diese Informationen weder selbst noch durch Mitarbeiter Dritten bekanntgeben oder sonst zur Kenntnis gelangen lassen darf (etwa durch Einsichtnahme am Bildschirm oder auf Ausdrucken). Bei einem digitalen Austausch vertraulicher Informationen sind von den Parteien hierfür einvernehmlich genutzte Telekommunikations-, Filehosting-, Storage-, Signatur- oder Messagingdienste nicht als „Dritte“ anzusehen. Gleiches gilt für nach Art. 28 (2) und (4) DS-GVO ordnungsgemäss verpflichtete Auftragsverarbeiter. Der Lieferant darf die vertraulichen Informationen nicht unbefugt kopieren oder sonst zu anderen als den vertraglich zwischen den Parteien vereinbarten Zwecken verwenden. Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe der Informationen ist nur zulässig, wenn SAZ zuvor schriftlich oder in Textform eingewilligt hat.

12.2. Der Lieferant nutzt die erhaltenen vertraulichen Informationen ausschliesslich zur Erfüllung der vertraglichen Zwecke. Durch diese Erlaubnis entsteht keine Kontrollbefugnis des Lieferanten i.S.d. § 2 Nr. 2 GeschGehG.

12.3. Sollte der Lieferant Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen entgegen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung weitergegeben wurden, hat er die SAZ umgehend zu informieren.

12.4. „Vertrauliche Informationen“ sind alle für den Lieferanten als solche erkennbaren Geschäftsgeheimnisse nach § 2 Nr. 1 des GeschGehG sowie alle wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich oder technisch sensiblen oder vorteilhaften Informationen der SAZ oder von deren Kunden, die dem Lieferanten bekannt werden oder im Rahmen der Vorgespräche der Parteien bereits bekannt geworden sind, auf welche der Lieferant oder seine Mitarbeiter einen Zugriff erhalten und/oder diese an einem Bildschirm/Endgerät sichtbar machen können. „Vertrauliche Informationen“ können auch solche Informationen sein, die in irgendeiner Weise als vertraulich oder gesetzlich geschützt erkennbar bezeichnet werden oder deren vertraulicher Inhalt offensichtlich ist, etwa, weil sie sich auf Kalkulations-, Abrechnungs- und Ausschreibungsunterlagen, Prozess- und Technologiewissen, (Kommunikations-)Strategien, (Werbe-)Konzepte, Prozesse, die im Rahmen der Zusammenarbeit für einen SAZ Kunden oder potenziellen Kunden entwickelt werden, Kundenlisten oder auf vertragliche Regelungen der SAZ, etwa mit ihren Kunden, beziehen. Der Begriff „Vertrauliche Informationen“ umfasst sowohl jegliches Anschauungsmaterial wie Unterlagen, Schriftstücke, Notizen, Dokumente, digitale Aufzeichnungen etc. als auch mündliche Mitteilungen. Wenn eine vertrauliche Information nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des GeschGehG genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Ziff. I. 12.

12.5. „Öffentlich bekannte Informationen“ sind solche, die nachweislich vor ihrer Bekanntgabe bereits dem Lieferanten oder seinen Organen, Angestellten und Bevollmächtigten („Vertreter“) zugänglich waren bzw. ohne deren Verschulden während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung öffentlich bekannt wurden. Der Begriff „vertrauliche Information“ umfasst nicht solche Informationen, die dem Lieferanten auf anderem Wege als durch SAZ bekannt wurden und hierbei durch niemanden eine Geheimhaltungspflicht verletzt wurde. Ein Reverse Engineering („Rückbau“ im Sinne von § 3 (1) Nr. 2 b) des GeschGehG) seitens des Lieferanten ist dabei ausgeschlossen.

12.6. Diese Verpflichtung zum Schutze vertraulicher Information beinhaltet nicht solche Informationen, die öffentlich bekannt sind. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit eine (auch strafrechtliche) Rechtspflicht zur Weitergabe/Herausgabe besteht oder die jeweilige Information in einem zivilrechtlichen Prozess zwischen den Parteien oder einer der Parteien und einem Dritten relevant ist. Der Lieferant verpflichtet sich, SAZ vor Offenlegung vertraulicher Informationen zu informieren, es sei denn eine solche Mitteilung ist gesetzlich nicht zulässig.

12.7. Die überlassenen Informationen oder Teile hiervon können vom Lieferanten auf einer need-to-know Basis an externe Berater, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, oder solche Vertreter weitergegeben werden, die zur betreffenden Auftragsdurchführung benötigt werden und von der Vertraulichkeit der gegebenen Informationen unterrichtet und gleichlautend verpflichtet wurden oder einer gesetzlichen Pflicht zur Berufsverschwiegenheit unterliegen. Der Lieferant erklärt ausdrücklich, für jegliche schuldhaft Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch diese einzustehen. Der Lieferant darf Subunternehmer, die von den vertraulichen Informationen Kenntnis erlangen sollen, lediglich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch SAZ im Rahmen der Erfüllung der beauftragten Tätigkeiten einsetzen. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen sind auch diesen nachweislich aufzuerlegen.

12.8. Der Lieferant trifft in seinem Betriebs- und Einflussbereich alle erforderlichen Massnahmen, um die Kenntnisnahme und Verwertung der ihm von SAZ übermittelten oder sonst offen gelegten Daten, unabhängig davon, ob es sich im Zeitpunkt der Verarbeitung um personenbezogene Daten handelt, durch Dritte zu verhindern. Er sorgt dafür, dass die Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung dieser Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung erfolgt ist. Seine Mitarbeiter und Angestellten sind, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Dienstvertrages angehalten sind, zur Geheimhaltung zu verpflichten.

12.9. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten, sofern es sich um personenbezogene Daten handelt. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmassnahmen und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis. Die Parteien werden bei einer im Vertrag vereinbarten Auftragsverarbeitung einen den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechenden Vertrag schliessen (Standardvertragsklauseln der EU-Kommission vom 04.06.2021, C (2021) 3701 final, sofern sich die Parteien auf keinen anderen Standard einigen können).

12.10. Innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch SAZ wird der Lieferant alle vorliegenden vertraulichen Informationen und aufgrund dieser Informationen gefertigten weiteren Unterlagen an SAZ zurücksenden bzw. ihr die Vernichtung der Informationen und Unterlagen nachvollziehbar nachweisen. Eine Löschung erfolgt nicht, soweit die Informationen für die Durchführung eines Vertrages zwischen den Parteien verwendet werden sollen oder eine Verpflichtung zur Aufbewahrung aus Gesetz oder aufgrund behördlicher/gerichtlicher Anordnung besteht; in diesem Fall ist die weitere Speicherung der vertraulichen Informationen durch den Lieferanten nur zum Zwecke der Erfüllung dieser Verpflichtungen zulässig. Der Lieferant ist berechtigt, nach Auftragsende für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsfristen eine Dokumentation zum Nachweis der ordnungsgemässen Leistungserbringung zu archivieren.

12.11. SAZ ist dazu berechtigt, die Einhaltung dieser Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Der Lieferant gewährt dazu nach Absprache und ggfs. Beteiligung der jeweiligen Datenschutzbeauftragten ungehinderten Zutritt und Zugang zu informationsverarbeitenden Systemen, Dateien und Informationen, die mit der Durchführung der Tätigkeiten in Verbindung stehen. SAZ sind durch den Lieferanten alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Kontrollfunktion benötigt werden. Der Lieferant hat SAZ auf Aufforderung mitzuteilen, welche vertraulichen Informationen zurückgesendet oder vernichtet und welche aufbewahrt wurden. Die Mitteilung, dass bestimmte Unterlagen oder Informationen aufbewahrt wurden, ist zu begründen.

12.12. Ohne unsere vorherige Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerialien, Websites, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen, SAZ nicht als Referenzkunde angeben und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

12.13. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Bildern, Berechnungen, Daten, Texten, Beschreibungen und anderen Unterlagen sowie von uns geschaffenen Gestaltungen wie Layouts (nachfolgend „Unterlagen“) behalten wir uns das Eigentum und Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemässen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Eventuell vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

12.14. Werkzeuge und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant wird sie als unser Eigentum kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Lieferant – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemässen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen

zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemässen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

12.15. Der Lieferant nutzt die von uns erhaltenen Informationen, Unterlagen und sonstige Materialien, auf die er von uns Zugriff erhält, ausschliesslich zur Erfüllung der vertraglichen Zwecke. Hierdurch entsteht keine Kontrollbefugnis des Lieferanten i.S.d. § 2 Nr. 2 GeschGehG. Die Parteien stimmen darin überein, dass mit der Weitergabe an den Lieferanten keine Übertragung von Eigentums- oder Ausschliesslichkeitsrechten verbunden ist und alle daran bestehenden Rechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, im Eigentum der SAZ verbleiben.

12.16. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

13. Kundenschutzvereinbarung

13.1. SAZ erhält Kundenschutz für alle Aufträge, die sie während der vereinbarten Geltung dieser AEB dem Lieferanten als Subunternehmer erteilt. Der Kundenschutz beginnt, sobald SAZ dem Lieferanten den Endkunden mitteilt, spätestens, sobald der Lieferant aus der Korrespondenz oder während der Vertragsdurchführung vom Endkunden erfährt. Der Kundenschutz betrifft keine bestehenden Kunden des Lieferanten, mit denen er bei Abschluss des Vertrages bereits nachweislich in vertraglichen Beziehungen steht oder innerhalb der letzten fünf (5) Jahre stand.

13.2. Der Lieferant wird Kunden der SAZ mit Sitz in Deutschland, von denen er im Rahmen seiner Tätigkeit für SAZ erfährt und welche dem Kundenschutz nach Ziff. I. 13.1. unterfallen, während der Dauer der Vertragsdurchführung und bis zu ein Jahr nach Ablieferung des Letzten seiner Werke nicht aktiv und werbend angehen, um ihnen vergleichbare Lieferungen oder Leistungen unmittelbar anzubieten. Der Lieferant wird insofern nicht versuchen, die Stellung der SAZ als zwischengeschaltetes Unternehmen zu umgehen oder diese, und sei es auch nur teilweise, auszuschliessen.

13.3. Wendet sich während der Dauer der Vertragsdurchführung ein Kunde der SAZ, welcher dem Kundenschutz nach Ziff. I. 13.1. unterfällt, direkt an den Lieferanten, um Lieferungen oder Leistungen der für SAZ erbrachten Art unmittelbar nachzufragen, so wird er SAZ informieren und sich mit dieser abstimmen. Ein Subunternehmerverhältnis darf gegenüber dem Kunden nur mit vorheriger Zustimmung der SAZ aufgedeckt werden; das ist bei der Kennzeichnung / dem Branding von Arbeitsunterlagen und -ergebnissen zu berücksichtigen.

14. Einhaltung von Gesetzen und Sicherheitsstandards

14.1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

14.2. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen massgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

14.3. Der Lieferant verpflichtet sich zur Gewährleistung eines angemessenen Informationssicherheitsniveaus nach dem aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Informationen, auf die er im Rahmen der Vertragsdurchführung einen Zugriff erhält. Diese Anforderungen sind an seine Unterauftragnehmer nachweislich weiterzugeben. Bei hohem Schutzbedarf der Informationen kann SAZ einen Nachweis für ein dem Schutzbedarf der Informationen angemessenes Level der Informationssicherheit des Lieferanten (z.B. Zertifikat, Testat, eigene Auditierung) verlangen. Unabhängig davon wird der Lieferant die SAZ unaufgefordert aber auch jederzeit nach Aufforderung über informationssicherheitsrelevante Zertifizierungen des Lieferanten (z.B. nach ISO 27001/27002 oder TISAX) einschliesslich deren Status, Umfang und Anwendbarkeit auf den Vertrag informieren; gleiches gilt bei Änderung der Zertifizierungen. Die Integrität und Revisionsfähigkeit von Aufzeichnungen gemäss vertraglichen, regulatorischen oder gesetzlichen Verpflichtungen und Geschäftsanforderungen ist vom Lieferanten zu gewährleisten.

14.4. Der Lieferant wird SAZ über jegliche sicherheitsrelevanten Ereignisse, die Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Informationen nach Ziff. I. 14.3. haben, etwa den Verlust oder die Veränderung von Daten oder deren Integrität, den Verdacht auf missbräuchliche Verwendung dieser Informationen, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder Cybercrimeattacken, unverzüglich informieren. Gleiches gilt für sämtliche Änderungen, die eine Sicherheitsbewertung nachträglich beeinflussen könnten, wie eine Standortverlagerung, eine Änderung des Firmensitzes oder eine Unterbeauftragung, die mit einem Zugriff auf Informationen nach Ziff. I. 14.3. verbunden ist.

14.5. Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziff. I. 14. enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

15. Auditing

15.1. SAZ kann die Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben zur Rechtskonformität, Geheimhaltung und Informationssicherheit in den Räumlichkeiten und dem Rechenzentrum des Lieferanten werktags nach vorheriger terminlicher Abstimmung und ggfs. Beteiligung der jeweiligen Datenschutzbeauftragten durch ein Audit der SAZ oder eines von SAZ benannten Dritten überprüfen lassen. Der Lieferant wird den Auditor unterstützen und gewährt diesem ungehinderten Zutritt und Zugang zu informationsverarbeitenden Systemen sowie Einsicht in sämtliche auf SAZ und/oder deren Kunden bezogene Unterlagen und Informationen, die in irgendeiner Form im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung stehen oder nach Auffassung der SAZ stehen könnten, soweit berufsrechtliche Verpflichtungen des Lieferanten nicht entgegenstehen. Der Auditor kann in dem Masse in die Geschäftsbücher und die technischen Verarbeitungsprozesse des Lieferanten Einsicht nehmen, wie es für die Überprüfung erforderlich ist, und Kopien zur Dokumentation fertigen. Dem Auditor sind durch den Lieferanten alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Kontrollfunktion benötigt werden.

15.2. Das Auditrecht nach Ziff. I. 15.1. besteht auch nachvertraglich für drei Jahre, gerechnet ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Vertrag zwischen SAZ und dem Lieferanten endet. Alle vertraglichen Unterlagen und Kopien der Arbeitsergebnisse sind vom Auftragnehmer hierfür solange aufzubewahren, gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

15.3. Soweit das Audit keine Beanstandung ergibt, trägt SAZ die hierbei entstehenden Kosten, ansonsten der Lieferant. Der Auditor ist gegenüber SAZ zur Verschwiegenheit im Hinblick auf die ihm bei dem Lieferanten gelegentlich des Audits bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, die sich nicht auf den Prüfauftrag nach Ziff. I. 15.1. beziehen.

15.4. Ein Überprüfungsrecht aufgrund einer vereinbarten Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO bleibt unberührt.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

16.1. Es gilt das an unserem Sitz geltende Recht unter Ausschluss jedweden Kollisionsrechts. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) ist ausgeschlossen. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, so ist für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag, vorbehaltlich eines etwaigen ausschliesslichen gesetzlichen Gerichtsstandes, unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Beide Seiten bleiben jedoch zur Erhebung der Klage oder der Einleitung sonstiger gerichtlicher Verfahren am allgemeinen Gerichtsstand der anderen Partei berechtigt.

16.2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort und Zahlungsort.

II. Besondere Bedingungen im Bereich EDV, Softwareerstellung und Bürotechnik

1. Leistungsstandards

1.1. Die vertraglich festgelegten Aufgaben wird der Lieferant nach dem aktuellen Stand der Technik und unter Einsatz fabrikneuer Hardware sowie von Software in der hierfür zuletzt verfügbaren Version erbringen, soweit nicht anders vereinbart; entscheidend ist der Zeitpunkt der Abnahme. Er hat die volle Kompatibilität der eingesetzten Hard- und Software mit der bei uns eingesetzten EDV-Anlage hinsichtlich der vom Projekt umfassten Komponenten und der relevanten Funktionen zum Zeitpunkt der Abnahme sicherzustellen. Neuwertige Sachen, z. B. Renew-Geräte, stehen Neugeräten nicht gleich und werden von uns nicht als Erfüllung akzeptiert, ausgenommen sind Ersatzteile.

1.2. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist bei grundsätzlich permanenter Betriebszeit eine Verfügbarkeit der vom Projekt umfassten Komponenten von 99,5 % im Jahresdurchschnitt geschuldet. Die Verfügbarkeit kann darüber hinaus während geplanter Wartungsarbeiten eingeschränkt sein. Wartungsarbeiten erfolgen in der Regel ausserhalb gewöhnlicher Geschäftszeiten.

1.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt vierundzwanzig Monate, wenn in den Lieferbedingungen des Lieferanten eine kürzere Frist vorgesehen ist. Bei separat gepreisten und/oder funktionell eigenständigen Projektteilen ist ein Teilrücktritt nicht ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist wird durch eine Mängelrüge gehemmt, bis die Fehlerbeseitigung abgenommen ist.

2. Abnahme

2.1. Alle Lieferungen und Leistungen, die mit Montage-, Installations- oder Konfigurationspflichten des Lieferanten verbunden sind, bedürfen der förmlichen Abnahme als vertragsgemäss. Zahlungen werden nicht vor Abnahme fällig.

2.2. Nach der Meldung der Fertigstellung der auf einen Abschnitt bezogenen Leistungen und deren Zugänglichmachen erfolgt eine unverzügliche Prüfung durch die SAZ, ob die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäss erbracht wurden. Ist das der Fall, haben wir die Leistungen unverzüglich freizugeben. Erachtet die SAZ die erbrachten Leistungen nicht als im Wesentlichen vertragsgemäss, so hat sie ihre Beanstandungen dem Lieferanten binnen zwei Wochen nach Zugänglichmachen der Leistungen mitzuteilen. Die Abnahme wird wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden. Festgestellte Mängel sind vom Lieferanten schnellstmöglich zu beheben. Bei mehreren Projektteilen erfolgen Teilabnahmen nur unter dem Vorbehalt der Interoperabilität mit den anderen Projektteilen.

3. Softwareerstellung

3.1. Die bei der Erstellung von Software durch die projektspezifische Tätigkeit des Lieferanten entstehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte liegen beim Lieferanten. Er räumt SAZ hieran sowie an einem ggfs. von ihm erstellten Pflichtenheft und/oder Konzept räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte und übertragbare Nutzungsrechte ohne räumliche oder zeitliche Beschränkung ein. Das umfasst alle nach den §§ 15 – 23 UrhG möglichen Nutzungsarten (insbesondere zur Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe) und Bearbeitungsrechte sowie sämtliche nach den §§ 69 a – g UrhG möglichen Rechte. SAZ ist berechtigt, die vertragsgegenständliche Website auch in Verbindung mit anderen Werken auszuwerten, sie zu bearbeiten, nachträglich zu ändern, zu ergänzen, zu erweitern, ganz oder teilweise auszutauschen oder zu löschen, sie selbst oder durch andere Dienstleister umzugestalten, zu zerlegen, neu zusammensetzen oder in andere Sprachen zu übersetzen. Alle Rechte sind durch SAZ ganz oder teilweise weiter übertragbar, insbesondere an ihre Kunden. Sämtliche entstehende Namens-, Titel- und Kennzeichenrechte liegen bei SAZ. Der Lieferant ermächtigt SAZ unwiderruflich, die ihr übertragenen Rechte gegen Rechtsverletzer jederzeit im eigenen Namen geltend zu machen, insbesondere im eigenen Namen gegen jede unzulässige Verwendung seiner Arbeitsergebnisse vorzugehen.

3.2. Die Rechteeinräumung ist im Hinblick auf die individuell entwickelten projektspezifischen Software-Module ausschliesslich, ansonsten nicht-ausschliesslich; Standardsoftware und allgemein in Standardsoftware verwendete Programmbibliotheken des Lieferanten können stets auch in anderen Projekten des Lieferanten eingesetzt werden. Im Hinblick auf Open Source Bestandteile ist SAZ berechtigt, die Software unter den jeweils zugehörigen Lizenzbedingungen zu vervielfältigen, zu verbreiten und zu bearbeiten sowie als open Content der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. SAZ erhält insofern, übertragbar an ihre Kunden, zumindest alle nach dem Zweck des Projektes erforderlichen Rechte.

3.3. Der Lieferant wird SAZ darauf hinweisen, ob, inwieweit und welche sog. „Freie Software“ oder „Open Source Software“, die regelmässig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann (OSS), oder sonstige eingebundene Standardsoftware für die Programmierung eingesetzt werden soll, auf denen Rechte Dritter liegen oder welche eine gesonderte Lizenzierung erfordern. Dies gilt auch dann, wenn deren Lizenz- und Nutzungsbestimmungen den Gebrauch der OSS für die vertraglichen Leistungen sowohl in ursprünglicher, geänderter, abgeleiteter als auch sonstiger Form ausdrücklich gestatten. Der Lieferant wird SAZ in die Lage versetzen, alle Verpflichtungen aus dem Einsatz und der Verbreitung dieser Komponenten zu erfüllen, insbesondere SAZ die Texte der Lizenzbedingungen der enthaltenen Open Source Software auf Anforderung übergeben und den Quelltext der enthaltenen Open Source Software zur Verfügung stellen, sofern dieser Quelltext veröffentlicht werden muss. Ausserdem sichert der Lieferant zu, dass im Rahmen des Projektes eingesetzte proprietäre Software der SAZ oder ihrer Kunden durch die enthaltene Open Source Software oder die Standardsoftware nicht beeinträchtigt wird.

3.4. Der Quellcode und die Quellcode-Dokumentation von Individualsoftware müssen so beschaffen sein, dass ein fachkundiger Dritter auf deren Grundlage eigenständig Softwarefehler beseitigen und die Software bearbeiten und weiterentwickeln kann. Der Lieferant wird SAZ bei der Abnahme der Website den Source-Code bzw. die Projekt-Original-Dateien sowie den aktuellen Stand der von ihm verwendeten Tools auch solcher von ihr programmierter Elemente der Website herausgeben, bei denen diese aus der fertig gestellten Website nicht ohne weiteres direkt ablesbar oder rekonstruierbar sind. Die Herausgabe erfolgt auf Wunsch auf einem Datenträger, der dadurch in das Eigentum von SAZ übergeht.

3.5. Der Lieferant gewährleistet SAZ den Bestand der eingeräumten Rechte. Er gewährleistet des Weiteren, dass an der Software nebst Benutzerdokumentation, vorbehaltlich eventueller Rechte Dritter an Open Source Software, keine weiteren Schutzrechte bestehen, die der vorstehend beschriebenen Nutzungsmöglichkeit entgegenstehen.

4. Zusammenarbeit

4.1. Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Erkennt eine Vertragspartei, dass Angaben und Anforderungen, gleich ob eigene oder solche der anderen Vertragspartei, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat sie dies und die ihr erkennbaren Folgen der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden dann nach einer interessengerechten Lösung suchen und anstreben, diese, gegebenenfalls nach den Bestimmungen über Leistungsänderungen, zu erreichen.

4.2. Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Erfüllung der vertraglichen Pflichten für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten. Der Projektmanager des Lieferanten ist Leiter des Projektes und demgemäss für alle während des Projektes auftretenden Fragen sowie für das Einfordern und die Entgegennahme

aller von der SAZ geschuldeten Informationen und sonstigen Mitwirkungshandlungen zuständig. Der Projektmanager hat der SAZ stets und unverzüglich alle das Projekt betreffenden Informationen zu erteilen und Entscheidungen zu treffen. Der Projektmanager kontrolliert regelmässig die Einhaltung des Zeitrahmens und des Inhalts des Projektauftrages sowie die Qualität der geleisteten Arbeit. Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

4.3. Vereinbarte Änderungen der Leistungen sind vom Projektmanager des Lieferanten zu dokumentieren und von der SAZ schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Die Dokumentation soll schriftlich erfolgen (Textform genügt).

5. Change Requests

5.1. Will die SAZ den nach Endabstimmung vertraglich bestimmten Umfang der vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen ändern, so wird sie diesen Änderungswunsch gegenüber dem Lieferanten äussern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Die SAZ ist berechtigt, ihren Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

5.2. Der Lieferant prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung und Terminen haben wird. Erkennt der Lieferant, dass aktuell zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden sollten, so teilt er dies der SAZ mit und weist sie darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt die SAZ ihr Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt der Lieferant die Prüfung des Änderungswunsches durch.

5.3. Nach Prüfung des Änderungswunsches wird der Lieferanten der SAZ die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

5.4. Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.

5.5. Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass die SAZ mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nicht einverstanden ist.

5.6. Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Der Lieferanten wird der SAZ die neuen Termine mitteilen.

6. Geltung der Rahmenbedingungen

Unsere Rahmenbedingungen unter Ziff. I. gelten bei gleichem Regelungsgegenstand nachrangig und ansonsten ergänzend zu diesen Besonderen Bedingungen im Bereich EDV, Softwareerstellung und Bürotechnik.

III. Besondere Bedingungen im Bereich Lettershop und Druck

1. Anwendungsbereich

Diese besonderen Bedingungen gelten für alle Aufträge über Lettershop-Leistungen, das umfasst neben Druckaufträgen ergänzende Leistungen wie EDV-Vorbereitung, Kuvertierung und Postauflieferung.

2. Auftragsdurchführung

- 2.1. Erkennt eine Vertragspartei, dass Angaben und Anforderungen, gleich ob eigene oder solche der anderen Vertragspartei, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat sie dies und die ihr erkennbaren Folgen der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden dann gemeinsam nach einer interessengerechten Lösung suchen. Sind die von der SAZ zur Verfügung gestellten Vorlagen oder Daten zur Auftragsabwicklung unbrauchbar oder erkennt der Lieferant Fehler, ist er verpflichtet, uns darüber unverzüglich, in jedem Fall vor Druckbeginn, zu unterrichten.
- 2.2. Der Lieferant verarbeitet die Druckdaten nach Vorgaben der SAZ und prüft die angelieferten Daten auf Druckbarkeit. Ist Prozess-Standard-Offsetdruck (PSO) beauftragt, wird gemäss ISO 12647-2 gedruckt und von dem Lieferanten nach dieser Norm auch ein jederzeit messtechnisch nachweisbarer Qualitätsstandard in der Produktionskette dokumentiert.
- 2.3. Vor Fertigungsbeginn sind der SAZ Andrucke, Nullmuster, Anspritzungen und so weiter vorzulegen. Mit der Produktion darf erst begonnen werden, wenn diese Vorlagen von uns schriftlich oder in Textform freigegeben sind. Freigegebene Vorlagen sind verbindlich.
- 2.4. Nach Produktionsbeginn sind SAZ unverzüglich Ausfallmuster zu übergeben. Soweit nichts anderes vereinbart, darf die Auslieferung erst nach schriftlicher Freigabe der Ausfallmuster durch SAZ erfolgen (Textform genügt).
- 2.5. Der Lieferant hat die bestellte Stückzahl zu liefern. Mehr- oder Minderlieferungen werden nicht akzeptiert.
- 2.6. Drucktechnische Zwischenergebnisse, insbesondere Lithos, auch in elektronischer Form, sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten und der SAZ nach Beendigung des Auftrags zu Eigentum und Nutzung herauszugeben.
- 2.7. Ist ein Postauflieferungstermin (PAL) vereinbart, wird der Lieferant uns sofort, ohne schuldhaftes Zögern, in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für sie erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der PAL nicht eingehalten werden kann. Ist der PAL als „fix“ vereinbart, stehen uns Gewährleistungsrechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) auch ohne Nachfrist zu.
- 2.8. Ohne vorherige Zustimmung der SAZ darf der Lieferant keine Nachunternehmer einschalten und seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf diese übertragen. SAZ kann einen Nachunternehmer aus wichtigem Grund zurückweisen, etwa bei berechtigten Zweifeln an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation oder bei einem Nachunternehmer ausserhalb des Sitzlandes des Lieferanten.

3. Datenschutz

- 3.1. Der Lieferant wird im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung, etwa bei der Verwaltung und Nutzung von Einsatzadressen zur Adressierung, personenbezogene Daten an Dritte, wie Unterauftragnehmer der Druckerei, nur liefern und/oder für diese zur Einsicht oder zum Abruf bereit zu halten, wenn wir dem vorher zugestimmt haben. Wir können jederzeit die Abgabe und Einhaltung einer Erklärung verlangen, die einer von einem Direktmarketing-Spitzenverband empfohlenen Standard-Lettershop-Erklärung inhaltlich entspricht, und eine Auftragskontrolle gemäss dem anwendbaren Datenschutzrecht durchführen. Der Lieferant wird in seinem Verantwortungsbereich technische und organisatorische Massnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen des anwendbaren Datenschutzrechts entsprechen.
- 3.2. Der Lieferant verarbeitet und nutzt ihm zur Auftragsdurchführung überlassenen Daten allein im Rahmen von und nach unseren Weisungen. Von uns überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben in unserem Eigentum. Der Lieferant hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Lieferant verwendet die Daten für keine anderen als die vertraglich bestimmten Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, die Daten ausserhalb der Zwecke des Hauptvertrages an Dritte weiterzugeben. Er bewahrt die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nicht länger auf, als wir es bestimmen. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt. Kopien und Duplikate werden ohne unser Wissen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind die durch den Verarbeitungsprozess bedingten (temporären) Kopien und Sicherheitskopien, soweit sie der Gewährleistung einer ordnungsgemässen Datenverarbeitung dienen, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 3.3. Alle Mitarbeiter des Lieferanten, die mit Daten in Berührung kommen, sind nachweislich über die Pflicht zur vertraulichen Behandlung der Daten zu informieren. Falls diese Mitarbeiter im Rahmen ihrer Aufgaben Kenntnis von personenbezogenen Daten erlangen können, die für SAZ verarbeitet oder anderweitig genutzt werden, sind sie darüber hinaus vom Lieferanten auf das Datengeheimnis zu verpflichten, soweit noch nicht geschehen.
- 3.4. Der Lieferant hat bei Vertragsende oder jederzeit auf unser Verlangen die in seiner Verfügungsmacht befindlichen Datenträger, welche ihm von SAZ überlassen wurden, herauszugeben. Die für uns gespeicherten Daten sind nach Abwicklung des Auftrages in der EDV zu sperren und baldmöglichst zu löschen. Sicherungsbänder können beim nächsten Bereinigungslauf gelöscht werden. Soweit und solange eine Löschung nicht möglich ist, unterliegen die betreffenden geheimhaltungsbedürftigen Informationen weiterhin der Vertraulichkeit.
- 3.5. Der Lieferant kann zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen qualifizierte Unternehmen unterbeauftragen, diese sind vorab gegenüber SAZ zu benennen. SAZ hat ein sachlich zu begründendes Widerspruchsrecht. Der Lieferant hat für das Handeln jedes von ihm eingeschalteten Subunternehmers wie für eigenes Handeln einzustehen. Er ist verpflichtet, die Verfügungsberechtigung und die Kontrollrechte der SAZ sowie die Löschpflichten auch gegenüber den Subunternehmern abzusichern.

4. Geltung der Rahmenbedingungen

Unsere Rahmenbedingungen unter Ziff. I. gelten bei gleichem Regelungsgegenstand nachrangig und ansonsten ergänzend zu diesen Besonderen Bedingungen im Bereich Lettershop und Druck.

IV. Besondere Bedingungen im Kreativbereich / Art Buying

1. Anwendungsbereich

Diese besonderen Bedingungen gelten für alle Aufträge, bei denen der Lieferant – etwa als Designbüro oder sonst Kreativschaffender – uns gegenüber kreative Leistungen erbringt und/oder Nutzungsrechte an kreativen Arbeitsergebnissen, insbesondere an urheberrechtlich, leistungsschutzrechtlich oder sonst rechtlich geschützten Werken, einräumt (nachfolgend zusammenfassend als „Werke“ bezeichnet) und bei denen nicht durch individuelle Regelung etwas Abweichendes vereinbart wird.

2. Auftragsabwicklung

- 2.1. Lieferung und Leistung des Lieferanten müssen dem Stand der Technik und von der SAZ vorgelegten Mustern, Modellen und sonstigen Vorlagen entsprechen.
- 2.2. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Fristen wegen ihrer Nichteinhaltung kann die SAZ so bemessen, dass die SAZ den Auftrag noch anderweitig vergeben und Anschlusstermine einhalten kann. Besteht Grund zur Annahme, dass der Lieferant eine derartige Frist nicht einhalten wird, ist die SAZ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 2.3. Der Lieferant hat die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen auf seine Kosten und Gefahr an die von der SAZ angegebene Lieferanschrift – sonst am Sitz der SAZ – zu übermitteln.
- 2.4. Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich.
- 2.5. Die Abnahme erfolgt, wenn keine förmliche Abnahme durchgeführt wird, mit Ingebrauchnahme des Werkes, spätestens mit Ablauf von einer Woche nach Ablieferung, wenn sie bis dahin nicht abgelehnt wird.
- 2.6. Auch wenn eine Mängelrüge unverzüglich vorzunehmen ist, erfolgt sie rechtzeitig, wenn die Anzeige innerhalb einer Woche nach Ablieferung an den Lieferanten abgesandt wird.
- 2.7. Soweit zur Geltendmachung von Erfüllungs-, Nacherfüllungs-, Mängelbeseitigungs- oder sonstigen Ansprüchen dem Lieferanten eine Frist zu setzen ist, kann die SAZ diese so bemessen, dass die SAZ den Auftrag bei Nichteinhaltung der Frist noch anderweitig vergeben und Anschlusstermine einhalten kann.
- 2.8. Fotorechte an Fotos, die nicht vom Lieferanten durch eigene Fotografen hergestellt werden, insbesondere an Fotos von Bildagenturen und Bilddatenbanken, werden allein und unmittelbar von der SAZ erworben. Der Lieferant ist ohne ausdrückliche Freigabe der SAZ nicht bevollmächtigt, im Namen und/oder auf Rechnung der SAZ Produktionsaufträge zu vergeben oder Fotorechte einzukaufen.
- 2.9. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Verwendung seiner Leistungen Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Persönlichkeits- oder Markenrechte nicht verletzt. Auf unser Verlangen hat er geeignete Nachweise vorzulegen.
- 2.10. Arbeitsunterlagen oder andere Gegenstände, die der Lieferant von uns oder Dritten zur Durchführung des Auftrags erhält, sind von ihm zu verwahren und auf Verlangen auf seine Kosten und Gefahr der SAZ zu übermitteln. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

3. Nutzungsrechte an Arbeiten des Lieferanten

- 3.1.1. Soweit im jeweiligen Auftrag nichts Abweichendes geregelt wird, erfolgt eine Rechtseinräumung an den urheberrechtlich oder in sonstiger Weise geschützten Werken und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend zusammengefasst: Werke), welche der Lieferant in Erfüllung seiner Pflichten aus dem Auftrag schafft, nach dieser Ziffer IV. 3. Derartig geschützte Werkwerden zu dem Zweck hergestellt, die SAZ zur umfassenden und ausschliesslichen Nutzung und Auswertung solcher Werke in die Lage zu versetzen, und zwar auch durch Verwertungs- und Nutzungsarten sowie deren Gebrauch, die bei Vertragsschluss oder bei der Schaffung der Werke noch nicht zum Zweck der SAZ oder deren Kunden gehörten. § 40a UrhG bleibt bei einer Übertragung ausschliesslicher Rechte unberührt. Sollten diese Rechte im Einzelfall zeitlich, räumlich, inhaltlich und im Hinblick auf die Nutzungsarten beschränkt und dadurch die Übertragung in dem vorgenannten Umfang nicht möglich sein, wird der Lieferant uns darauf hinweisen und nach unserer weiteren Weisung verfahren. Soweit bereits bestehendes Material vom Lieferanten in die Leistungsergebnisse eingebunden wird, gewährt der Lieferant der SAZ ein nicht-exklusives, weltweites, zeitlich unbefristetes, unterlizenzierbares, an ihre Kunden übertragbares und nicht gesondert zu vergütendes Recht zur Nutzung dieses bestehenden Materials nach Massgabe des Auftragszwecks. Soweit Ergebnisse in elektronischer Form vorliegen, stellt der Lieferant der SAZ die Ergebnisse zum Zwecke der Änderung und Bearbeitung auf einem geeigneten und üblichen Datenträger auch als „offene Daten“ zur Verfügung, also in einer elektronischer Version, die insbesondere nicht verschlüsselt oder schreibgeschützt ist und von SAZ und deren Kunden bearbeitet werden kann. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Ergebnissen der vertraglichen Leistungen ist ausgeschlossen, auch wenn es sich nicht um urheberrechtlich geschützte Leistungen handelt, sofern der Lieferant nach dem Vertrag vorleistungspflichtig ist. Ein Zurückbehaltungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn seine Geltendmachung zu einer Verletzung der Kundenverträge der SAZ führen würde.
- 3.1.2. Neben dem ausschliesslichen geistigen Eigentum erwirbt die SAZ an sämtlichen von dem Lieferanten oder im Auftrag des Lieferanten im Rahmen des Auftrags hergestellten körperlichen Gegenständen und Datenträgern (z. B. Fotos, Dias, Kontaktabzüge, Filmaufnahmen, Videobändern, Druckvorlagen, Negativmaterial, Illustrationen, Datenträgern wie Festplatten, CDs/DVDs und deren Derivaten, Werbematerialien, Plakaten, Anzeigen, Etiketten, Verpackungen usw.) sowie allen sonstigen Arbeitsergebnissen, Vorlagen und Originalen auch das ausschliessliche und zeitlich unbefristete Sacheigentum mit Übergabe oder durch Zahlung der vereinbarten Vergütung. Soweit sich diese Arbeitsergebnisse im Besitz des Lieferanten befinden, sind sie von diesem zu verwahren und auf Verlangen auf seine Kosten und Gefahr an uns zu übermitteln.
- 3.2. Im Rahmen des Vertragszwecks des Auftrags räumt der Lieferant der SAZ für die Dauer des Urheberrechtsschutzes einschliesslich etwaiger Schutzfristenverlängerungen die ausschliesslichen, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte an seinen Werken in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein. SAZ erwirbt das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und unter Wahrung der geistigen Eigenart des Werkes zur Bearbeitung für alle Druckausgaben und elektronischen Ausgaben und in allen Sprachen sowie das Recht der öffentlichen Wiedergabe der Werke. Das Recht zur Nutzung in geänderter Form, einschliesslich des Rechts, die Werke zu vermieten oder zu verleihen, ist mit eingeräumt. SAZ kann die Werke bis auf Weiteres ohne Angabe des Lieferanten sowohl selbst nutzen als auch durch entgeltliche oder unentgeltliche (auch teilweise) Vergabe von Rechten an Dritte, etwa an ihre Kunden, nutzen lassen. SAZ hat das Recht, die Werke des Lieferanten allein oder im Rahmen anderer Werke und Nutzungsformen in körperlicher oder unkörperlicher Form zu archivieren, in Sammlungen und/oder Datenbanken aufzunehmen und Dritten den Zugang hierzu in welcher Form auch immer zu gestatten (z.B. auf Kunden-Websites oder in vom Kunden genutzten Social-Media-Kanälen). SAZ kann insoweit auch einzelne Leistungen in kundenspezifischen werblichen Einzelmedien und in redaktionellen Medien wie Kundenmagazinen oder anderen Periodika des Kunden verwenden. Die Rechtseinräumung umfasst alle nach den §§ 15 – 23 UrhG möglichen Nutzungsarten und Bearbeitungsrechte sowie sämtliche nach den §§ 69 a – g UrhG möglichen Rechte. Sie umfasst insbesondere folgende Rechte:

3.2.1. Printrechte

das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Werke, ganz oder in Teilen, insbesondere auch durch digitale, fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z. B. (Digital-) Fotokopie);

das Recht zur Bearbeitung oder zur sonstigen Umgestaltung der Werke in allen Teilen, auch im Wege der Weiterentwicklung zum Zwecke der Auswertung in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsformen;

3.2.2. Elektronische Rechte

das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Werke oder Teilen davon, die unter Verwendung digitaler Speicher- und Wiedergabemedien hergestellt werden, unabhängig von der technischen Ausstattung, und unter Einschluss sämtlicher digitalen oder interaktiven Systeme (z. B. CD-ROM, E-Book und sonstige Formen des Electronic Publishing);

das Recht, die Werke ganz oder teilweise im Rahmen aller vertragsgegenständlichen Nutzungsarten in elektronische Datenbanken, elektronische Datennetze, Telefondienste etc. einzuspeisen und zu speichern und mittels digitaler oder anderweitiger Speicher- und Übertragungstechniken einer Vielzahl von Nutzern auf Abruf zur Wiedergabe oder Ausdruck öffentlich zugänglich zu machen, z. B. Push- und Pull-Techniken, und/oder zu senden, z. B. zum Empfang mittels eines Fernseh-, Computer-, Handy und/oder sonstigen, auch mobilen, Gerätes unter Einschluss sämtlicher Übertragungswege (Kabel, Funk, Mikrowelle, Satellit) und sämtlicher Verfahren (GSM, UMTS, LTE etc.). Eingeschlossen ist auch das Recht, im Rahmen der in diesem Vertrag erwähnten Nutzungsarten eine interaktive Nutzung der Werke oder Teilen davon (ggfs. in Verbindung mit anderen Werken) durch den Nutzer zu ermöglichen;

alle Rechte nach § 69d (2) und (3) UrhG zur Sicherung künftiger Benutzung und zum Beobachten, Untersuchen und Testen sowie alle Rechte nach § 69e UrhG zur Dekompilierung.

3.2.3. Sonstige Rechte

das Recht, die Werke im Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen jeder Art und jeder Branche zum Zwecke der Verkaufsförderung oder Spendenwerbung zu nutzen, und so gestaltete oder versehene Produkte kommerziell auszuwerten und nach eigenem Ermessen Markenmeldungen durchzuführen sowie gewerbliche Schutzrechte zu erwerben;

das Recht, die Werke im Umfang der eingeräumten Rechte in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten, auch im Internet, zur Werbung für die SAZ oder Dritte, einschliesslich für dessen/deren Produkte, entgeltlich oder unentgeltlich zu nutzen, einschliesslich des Rechts, die Werke in eigenen Datenbanken oder solchen Dritter (z. B. Amazon oder Google) einzuspeisen und zu Werbezwecken ganz oder teilweise öffentlich zugänglich zu machen;

alle sonstigen durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan, sofern eine Übertragung dieser Rechte gemäss den entsprechenden Bestimmungen sowie gesetzlich zulässig ist.

3.2.4. Filmwerke und Datenbanken

Ist Gegenstand eines Vertrages die Herstellung eines Filmwerks (Video) oder einer Datenbank, so sind sich die Parteien einig, dass SAZ immer Hersteller des Videos bzw. Datenbankhersteller ist. Sämtliche Rechte inklusive Nutzungs- und Verwertungsrechte entstehen originär bei SAZ als Hersteller oder gehen spätestens im Zeitpunkt ihrer Entstehung auf SAZ in vollem Umfang über. Zu deren Ausübung bedarf es keiner weiteren Erklärung des Lieferanten.

3.2.5. Die SAZ ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Werke auch in Verbindung mit anderen Werken auszuwerten, sie zu bearbeiten, nachträglich zu ändern, zu ergänzen, zu erweitern, ganz oder teilweise auszutauschen oder zu löschen, sie selbst oder durch Dritte umzugestalten, zu zerlegen, neu zusammzusetzen oder in andere Sprachen zu übersetzen. Die SAZ ist jedoch weder zu einer Vervielfältigung und Verbreitung der Werke, noch zu einer sonstigen Nutzung verpflichtet.

3.2.6. Der Lieferant ermächtigt die SAZ als Inhaberin der ausschliesslichen Nutzungsrechte hiermit unwiderruflich, die ihr übertragenen Rechte gegen Rechtsverletzer jederzeit im eigenen Namen geltend zu machen, insbesondere im eigenen Namen gegen jede unzulässige Verwendung der Werke oder einzelner von deren Elementen vorzugehen.

3.2.7. Die SAZ kann die ihr vom Lieferanten eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, ohne dass es hierzu der Zustimmung des Lieferanten bedarf. Die Entscheidung über die Vergabe von Lizenzen (Art und Umfang, Konditionen etc.) an Dritte, einschliesslich der mit der SAZ verbundenen Unternehmen, steht im freien Ermessen der SAZ.

3.2.8. Sind der SAZ durch gesonderte vertragliche Vereinbarungen der Parteien weitergehende Rechte als nach dieser Ziffer IV. 3. eingeräumt worden oder geschieht dies noch, so bleiben jene weitergehenden Rechte unberührt.

3.3. Zieht der Lieferant zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird er die Nutzungsrechte an deren Leistungen im Umfang der vorstehenden Regelung erwerben und dementsprechend der SAZ übertragen. Sollten diese Rechte im Einzelfall in diesem Umfang nicht erhältlich oder deren Erwerb nur mit unverhältnismässig hohen Kosten möglich sein, wird der Lieferant die SAZ darauf hinweisen und nach deren Weisungen verfahren. Soweit Dritte, wie z. B. Fotografen, Illustratoren, Modelle, Sprecher, Sänger usw. beauftragt werden, räumt der Lieferant der SAZ vor der Beauftragung im Hinblick auf die Honorarbemessung und die rechtliche Absicherung die Möglichkeit ein, den Umfang der Nutzungsrechte gemäss dieser Ziffer IV. 3. einzuschränken.

3.4. Der Lieferant versichert, dass er berechtigt ist, über die vertragsgegenständlichen Rechte uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter zu verfügen und dass er keine diesem Vertrag zuwider laufende Verfügung über die Rechte getroffen hat und treffen wird. Zieht der Lieferant zur Vertragserfüllung Dritte heran, dann wird er die Nutzungsrechte an deren Leistungen im Umfang der vorstehenden Regelung für SAZ erwerben und ihr dementsprechend übertragen. Der Lieferant garantiert, dass er sämtliche Urheber und Leistungsschutzberechtigten, die an den im Rahmen des Auftrages erbrachten Leistungen und Gegenständen aufgrund einer mit ihm geschlossenen Vereinbarung mitgewirkt haben oder deren Leistungen oder Werke er übernommen hat, an ihren Erträgen im Sinne der urheberrechtlichen Bestimmungen angemessen beteiligt. Die SAZ übernimmt keine Haftung für gesetzliche Ansprüche von Urhebern auf nachträgliche Vergütungserhöhung oder weitere Beteiligung des Urhebers an den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes; von solchen Ansprüchen stellt der Lieferant die SAZ auf erstes Auffordern frei. Der Lieferant stellt ferner durch entsprechende Vereinbarungen mit etwaigen von ihm beauftragten Arbeitnehmern oder Dritten sicher, dass die vertragsgemässe Benutzung der im Rahmen des Auftrages erbrachten Leistungen und Gegenstände nicht durch etwaige Miturheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird.

3.5. Die vorstehend genannten Nutzungsrechte sind mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung abgegolten. Handlinggebühren für die Beschaffung von Fremdleistungen werden nicht gezahlt. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung wird der SAZ keine Künstlersozialversicherung in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Gebühren von Verwertungsgesellschaften.

3.6. Der Lieferant wird für die SAZ erarbeitete und von uns genehmigte und bestellte Entwürfe und deren Vorstufen nicht für andere SAZ verwenden (auch nicht in abgeänderter Form).

3.7. Der Lieferant verzichtet unwiderruflich in allen vertragsgegenständlichen Werbemitteln und Werken auf eine Urheber-Benennung und wird von ihm in die Erbringung seiner Leistungen eingeschaltete Dritte veranlassen, ebenfalls auf deren Benennung als Urheber zu verzichten. Über die namentliche Nennung des Lieferanten sowie über eine etwaige Ausgestaltung der Nennung entscheidet die SAZ.

3.8. Die Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen Dritter sowie die Leistungsschutzrechte Dritter, etwa an Fremdagenturbildern oder an Standardprogrammen/Standardlayouts, wird der Lieferant in dem Umfang an uns übertragen, wie es für die Durchführung der vereinbarten Projekte erforderlich ist.

3.9. Die SAZ übernimmt keine Nutzungsverpflichtung und ist jederzeit berechtigt, die Nutzung etwaiger im Rahmen des Vertrages entstandener Arbeitsergebnisse nach eigenem Ermessen einzustellen. Ausgleichsansprüche des Lieferanten wegen beauftragter Leistungen, die dadurch bis zum ordentlichen Vertragsende nicht mehr durchgeführt werden können, bleiben unberührt.

4. Geltung der Rahmenbedingungen

Unsere Rahmenbedingungen unter Ziff. I. gelten bei gleichem Regelungsgegenstand nachrangig und ansonsten ergänzend zu diesen Besonderen Bedingungen im Kreativbereich / Art Buying.